Beglaubigte Abschrift

Aktenzeichen:
5 Ns 6021 Js 22092/20

DR. THEOBALD & KOLLEGEN
Rechtsanwälte
Eingegangen am:
13. Okt. 2023 KS
Abschrift Mdt.:

Landgericht Kaiserslautern

IM NAMEN DES VOLKES

Urteil

In dem Strafverfahren gegen

Manfred Klag,
geboren am 09.07.1952 in Marnheim, Staatsangehörigkeit: deutsch, wohnhaft: c/o Jens Baum, Im Spettel 25, 67297 Marnheim

Verteidiger: Rechtsanwalt Dr. jur. Sven Theobald, Steinstraße 49, 67657 Kaiserslautern

wegen verbotener Mitteilungen über Gerichtsverhandlungen

hat das Landgericht - 5. Strafkammer - Kaiserslautern aufgrund der Hauptverhandlung vom 27.09.2023, an der teilgenommen haben:

Vorsitzender Richter am Landgericht Dr. Bittmann
als **Vorsitzender**

Jamill Sabbagh
als **Schöffe**

Ursula Fischer
als **Schöffin**

Oberstaatsanwalt Orhten
als **Vertreter der Staatsanwaltschaft**

Rechtsanwalt Dr. jur. Sven Theobald
als **Verteidiger**

JHSekr´in Weitzel
als **Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle**

für Recht erkannt:

1. Auf die Berufung des Angeklagten wird das Urteil des Amtsgerichts – Strafrichter – Rockenhausen vom 14.09.2022 aufgehoben und der Angeklagte freigesprochen.

2. Die Kosten des Verfahrens sowie die notwendigen Auslagen des Angeklagten fallen der Staatskasse zur Last.

Gründe:

(abgekürzt gem. § 267 Abs. 5 Satz 2 StPO)

I.

Das Amtsgericht Rockenhausen verurteilte den Angeklagten mit Urteil vom 14.09.2022 wegen verbotener Mitteilung über Gerichtsverhandlungen zu einer Geldstrafe von 60 Tagessätzen zu je 95,00 €.

Gegen das Urteil hat der Angeklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Das Rechtsmittel hat auch in der Sache Erfolg.

II.

Dem Angeklagten wird folgender Sachverhalt zur Last gelegt:

Der Angeklagte sei am 19.11.2013 durch das Oberlandesgericht Koblenz in dem Strafverfahren 3 StE 1/13-2 wegen landesverräterischer Ausspähung in zwei Fällen, davon in einem Fall versucht, zu einer Gesamtfreiheitsstrafe von 7 Jahren verurteilt worden. In dem Verfahren vor dem Oberlandesgericht Koblenz habe die Hauptverhandlung an 23 Tagen im Zeitraum vom 17.07.2013 bis zur Urteilsverkündung am 19.11.2013 stattgefunden. Es seien an zahlreichen Verhandlungstagen gerichtliche Beschlüsse gemäß § 172 Nr. 1 GVG ergangen, wonach die Öffentlichkeit aus Gründen der Gefährdung der Staatssicherheit bei bestimmten Vernehmungen, Verlesungen oder Inaugenscheinnahme ausgeschlossen und dem Angeklagten zur Pflicht gemacht worden sei, Tatsachen zum Inhalt der anklagegegenständlichen Dateien, zu deren Sicherheitsrelevanz, einem möglichen Schadenseintritt bei der NATO im Fall des Gebrauchs der Dateien durch einen Nichtberechtigten und gegebenenfalls zu den Möglichkeiten einer Schadensbeseitigung, die durch die Verhandlung oder ein die Sache betreffendes amtliches Schriftstück zu seiner Kenntnis gelangen, geheim zu halten. Auch während der Vernehmung des Zeugen Glen Eric Peters am

18.09.2013 (15. Hauptverhandlungstag) sei ein entsprechender Beschluss des Oberlandesgerichts Koblenz ergangen. Die Schweigepflicht sei ferner ebenfalls bzgl. des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz, mit Ausnahme des Tenors, der in öffentlicher Hauptverhandlung verkündet worden sei, angeordnet worden.

Auf der von dem Angeklagten betriebenen Website "natospion.de" habe er über das vorgenannte gegen ihn geführte Verfahren und die seiner Auffassung nach zu Unrecht erfolgte Verurteilung berichtet. Es fänden sich auf seiner Homepage verschiedene Links, die zu Medienberichten, einem von ihm verfassten Buch mit dem Titel „Geheim - amtlich geheimgehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt?" sowie zu Videos auf der Plattform "YouTube" führten. In dem auf der Homepage "natospion.de" verlinkten Buch "Geheim - amtlich geheimgehalten - betrügt so der Generalbundesanwalt?" habe der Angeklagte im April 2020 in Kenntnis der Geheimhaltungspflicht in Bezug auf die Aussage des Zeugen Glen Peters aufgrund des Beschlusses des Oberlandesgerichts Koblenz vom 18.09.2013 auf den Seiten 95 und 99 sowie 103 die polizeilichen Vernehmungsprotokolle des Zeugen Peters veröffentlicht. Auf den Seiten 265 bis 267 seines Buches habe der Angeklagte die Seiten 3 bis 5 aus dem Urteil zitiert, obwohl auch dieses im Nachhinein als geheim eingestuft wurde. Ferner habe er auf den Seiten 269 bis 289, 291 bis 313 die Feststellungen, auf den Seiten 314 bis 335 die Beweiswürdigung, auf den Seiten 336 bis 366 die rechtliche Würdigung sowie auf den Seiten 369 f. die Ausführungen zur Rechtswidrigkeit und zur Schuld, sowie die Rechtsfolgen aus dem Urteil zitiert.

Der Angeklagte war aus rechtlichen wie tatsächlichen Gründen von den Vorwürfen freizusprechen.

III.

Die Beweisaufnahme hat zwar das äußere Geschehen wie unter II. dargelegt im Wesentlichen bestätigt. Ergänzend ist lediglich festzustellen, dass die Geheimhaltung bzgl. des Inhalts des Urteils des Oberlandesgerichts Koblenz erst nach der Hauptverhandlung durch das Oberlandesgericht angeordnet worden war. Die Urteilsverkündung fand vollumfänglich ohne Ausschluss der Öffentlichkeit statt.

Eine Strafbarkeit nach § 353d Nr. 2 StGB folgt hieraus jedoch nicht aus den folgenden Gründen:

1. Die Veröffentlichung der ersten Seite der polizeilichen Vernehmung des Zeugen Peters (S. 95 bzw. S. 103 des Buches) fällt bereits nicht unter das Schweigegebot nach § 174 Abs. 3 GVG.

Dort werden lediglich die Personalien und die berufliche Tätigkeit des Zeugen sowie des anwesenden Dolmetschers festgehalten.

2. Aber auch die Veröffentlichung der Seite 99 des Buches erfüllt nicht den Tatbestand des § 353d Nr. 2 StGB.

a) In dem dort abgedruckten letzten Teil der Vernehmung des Zeugen Peters geht es zwar u. a. um den Inhalt der Datei „Project_02.xls", was grundsätzlich unter das von dem Oberlandesgericht ausgesprochene Schweigegebot fallen würde. Voraussetzung für eine Strafbarkeit nach § 353d Nr. 2 StGB ist jedoch, dass der Täter von der offenbarten Tatsache „durch die Verhandlung oder ein die Sache betreffendes amtliches Dokument Kenntnis erlangt" hat. Der Angeklagte hat sich über seinen Verteidiger dahingehend eingelassen, dass eine „Vorkenntnis" bzgl. des Inhalts der in der Vernehmung des Zeugen erörterten Datei bestanden habe. Er habe die Dateien gehabt, daher hätte er wissen sollen, was deren Inhalt war. Er habe nach den Dateien gesucht, da er sie für seine Arbeit gebraucht habe. Die Einlassung ist plausibel angesichts der Tätigkeit des Angeklagten in der EDV-Abteilung der NATO in Deutschland.

b) Darüber hinaus muss vorliegend eine Strafbarkeit deshalb ausscheiden, weil das Oberlandesgericht Koblenz sein Urteil in öffentlicher Hauptverhandlung verkündet und inhaltlich auch begründet hat, ohne von einem Ausschluss der Öffentlichkeit aus Gründen der Staatssicherheit gem. § 173 Abs. 2 GVG Gebrauch zu machen. Wenn und soweit die Tatsachen aus dem Schweigebefehl bei der öffentlichen Urteilsverkündung bekanntgegeben werden, wird das Schweigegebot gegenstandslos (Meyer-Goßner/Schmitt, StPO, 66. Aufl., § 174 GVG Rn. 15; Schönke/Schröder/Perron/Hecker, StGB, 30. Aufl., § 353d Rn. 29). So liegt der Fall hier. Ausweislich des Hauptverhandlungsprotokolls des Oberlandesgerichts dauerten Urteilsverkündung und -begründung sowie die Folgeentscheidungen insgesamt ca. zweieinhalb Stunden. Zuvor hatten auch die Plädoyers der Staatsanwaltschaft und der Verteidiger in öffentlicher Hauptverhandlung stattgefunden. Es ist somit davon auszugehen, dass die in dem Schweigegebot dem Angeklagten auferlegte Schweigepflicht zu bestimmten Tatsachen (zum Inhalt der anklagegegenständlichen Dateien, zu deren Sicherheitsrelevanz, einem möglichen Schadenseintritt bei der NATO im Fall des Gebrauchs der Dateien durch einen Nichtberechtigten und gegebenenfalls zu den Möglichkeiten einer Schadensbeseitigung) spätestens in der Urteilsbegründung des Oberlandesgerichts öffentlich zur Sprache kamen, bildeten sie doch gerade den Kern der damaligen Vorwürfe wegen landesverräterischer Ausspähung gegen den Angeklagten.

3. Vor diesem Hintergrund sind auch die Veröffentlichungen des Angeklagten aus dem Urteil des Oberlandesgerichts in seinem Buch nicht vom Tatbestand des § 353d Nr. 2 StGB umfasst. Das Schweigegebot umfasst seinem Inhalt nach schon nicht die Urteilsgründe. Diese wurden zudem erst nachträglich - außerhalb der Hauptverhandlung - seitens des Oberlandesgerichts für geheim erklärt (Bl. 294 d. A.).

IV.

Die Kostenentscheidung folgt aus § 467 Abs. 1 StPO.

Dr. Bittmann
Vorsitzender Richter am Landgericht

Rechtskräftig seit 27.09.2023.

Kaiserslautern, 13.10.2023

Weitzel, Justizhauptsekretärin
Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle

Beglaubigt:

(Dienstsiegel)

(Weitzel), Justizhauptsekretärin
als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle